STATUTEN DES GOLFCLUB AM ATTERSEE – WESTUFER

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

a) Der Verein führt den Namen "Golfclub am Attersee – Westufer", abgekürzt GCA.
b) Er hat seinen Sitz in 4864 Attersee am Attersee, Am Golfplatz 1 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
c) Die Errichtung von Zweigvereinen ist zulässig.
d) Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

§ 2: Zweck

a) Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet und bezweckt die Förderung des Golfsports.
b) Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung - BAO)
c) Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Nebenzwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

a) Der Vereinszweck soll durch die in den nachfolgendenden Absätzen angeführten Tätigkeiten und finanziellen (=materiellen) Mittel erreicht werden
b) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehenen Tätigkeiten sind:
   - Sportliche Betätigung aller Art für Kinder, Jugendliche und Erwachsene insbesondere im Bereich des Golfsports
   - Betrieb und Führung von Sportanlagen insbesondere zur Ausübung und Förderung des Golfsports
   - Abhaltung von Wettbewerben, Turnieren, Meisterschaften, sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen und sonstige dem Vereinszweck fördernde Aktivitäten
   - Vorträge, Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen
   - Herausgabe von Publikationen
   - Abhaltung von Kursen und Schulungen, Aus- und Fortbildung
   - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen (Dachverbände etc.)
   - Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Website sowie sonstigen elektronischen Medien
   - Erstellung von Informationsmaterial und Flyern

c) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
   - Beitrittsgebühren, Einschreibgebühren, Mitgliedsbeiträge oder Umlagen
   - Subventionen und Förderungen
   - Spenden, Sammlungen, Schenkungen Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
   - Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)
   - Erträge aus Vereinsveranstaltungen (z. B. Sommerfest, Tombola, Vereinsturniere etc.)

d) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich zur Zweckerreichung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO bedienen, deren Wirken wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist. Der Verein kann auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig werden

e) Zur Zweckverfolgung kann der Verein unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO Mittel als Zuwendung an andere Einrichtungen weitergeben und gemäß § 40a Z 2 BAO Lieferungen und sonstige Leistungen iSd § 40a Z 2 BAO entgeltlich aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben Zwecke fördert wie der Verein erbringen

f) Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten

g) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen, sofern der Vereinszweck dadurch besser erreicht werden kann

h) Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung seines Vereinszweckes wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu unterhalten, jedoch müssen diese so beschaffen sein, dass die Erreichung des gemeinnützigen Vereinszweckes dadurch nicht vereitelt oder gefährdet wird. Erträge aus derartigen wirtschaftlichen Nebenbetrieben dürfen nur für die in dieser Erklärung bestimmten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden

i) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Statuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten

j) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb

k) Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten

l) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die in diesen Statuten angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden

m) Die Vereinsmitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist

n) Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (insbesondere Gehälter) begünstigt werden

o) Zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Zwecke ist der Verein ermächtigt, im Rahmen des § 40 Abs 3 BAO Kooperationen mit anderen Rechtsträgern einzugehen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

a) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

b) Ordentliche Mitglieder sind jedenfalls die Vorstandsmitglieder, darüber hinaus jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und als solche über Antrag vom Vorstand aufgenommen werden. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr auszuüben.

c) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die vom Vorstand als solche über Antrag aufgenommen werden. Sie beteiligen sich nicht voll oder nur befristet oder nur auf die sportliche Tätigkeit beschränkt an der Vereinstätigkeit. Außerordentliche Mitglieder haben weder ein Stimmrecht in der Generalversammlung noch das aktive und passive Wahlrecht.

d) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

a) Mitglieder des Vereins können sowohl physische als auch juristische Personen werden

b) Die Bewerbung über die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag durch Ausfertigung der Beitrittserklärung oder der Eingabe auf der Homepage www.golfamattersee.at ; ein solcher ist seitens Mitgliedern nicht erforderlich, die bereits im Jahr 2025 Spielrechte auf der Anlage der GCA Liegenschaftsbetreuung GmbH hatten, wobei alle solchen Mitglieder mit Beginn des Kalenderjahres 2026 außerordentliche Mitglieder werden.

c) Die Aufnahme in den Club erfolgt unter der Bedingung, dass das neue Mitglied die Beitrittsgebühr (sofern dies im Rahmen der Art der Mitgliedschaft vorgesehen ist) und den laufenden Mitgliedsbeitrag innerhalb eines

Monats bezahlt. Mit der Aufnahme in den Club sowie jährlich mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten in der jeweils geltenden Fassung und die vom Vorstand erlassenen Anordnungen (z.B.: Bedingungen für Mitgliedschaften) einzuhalten, sowie die vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

d) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bewerbern wird auf Grund ihres Antrags bei positiver Erledigung eine schriftliche Aufnahmebestätigung übermittelt. Die Aufnahme erfolgt stets mit der Auflage verbunden, die Nutzungsbedingungen gemäß § 12 lit i (Bedingungen für Mitgliedschaften und Nutzungsvorschriften) einzuhalten sowie sämtliche Datenschutzmaßnahmen, insbesondere die Richtlinie gemäß § 12 lit j zu beachten. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

e) Es gibt ausschließlich Mitgliedschaften, die kalenderjahrbezogen (=Jahresmitgliedschaften) sind. Die Vorschreibung des Mitgliedsbeitrags für Jahresmitgliedschaften erfolgt kalenderjahrbezogen.

f) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft:

a) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit sowie bei natürlichen Personen durch Tod.

b) Der Austritt aus dem Club steht jedem Mitglied jederzeit frei und kann bei Jahresmitgliedern nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen, in dem eine Mitgliedschaft durch Zahlung des Beitrags aufrecht war. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 1. Oktober dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, damit der Austritt per 31. Dezember des laufenden Jahres wirksam wird. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam und der Mitgliedsbeitrag für das nächste Jahr ist noch zu entrichten. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

c) Der Vorstand kann auch einen anderen Kündigungstermin festlegen. Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz Mahnung mit eingeschriebenem Brief und Setzung einer 4(vier)-wöchigen Nachfrist unter Androhung der Streichung, mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder der Erfüllung seiner sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand ist. Die Streichung ist mit Zustellung der Streichungserklärung des Vorstandes an das betroffene Mitglied wirksam. Die Verpflichtung des gestrichenen Mitgliedes zur Erfüllung seiner fälligen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleibt hiervon unberührt.

d) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen, ins besonders wegen grober Verletzung der statutarischen Mitgliedspflichten, wegen Rufschädigung, oder wenn ein Mitglied die Anordnungen des Vorstandes oder von diesem autorisierter Person, die Golfetikette oder die Golfregeln beharrlich oder wissentlich nicht befolgt bzw. wegen Schädigung von wichtigen Interessen des Vereins verfügt werden. Der Ausschluss ist mit Zustellung der Ausschlusserklärung des Vorstandes an das betroffene Mitglied wirksam. Die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitgliedes zur Erfüllung seiner fälligen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleibt hiervon unberührt.

e) Die Mitgliedschaft endet spätestens bei Ende des Bestandvertrages zwischen Bestandsnehmer und Grundstückseigentümer oder bei anderen Einschränkungen, die die Benützung des Platzes nachhaltig verhindern.

f) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der mit den entsprechenden Beiträgen und Beitragskategorien verbundenen Berechtigungen nach vollständiger Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber die Einrichtungen, die dem Verein zur Verfügung stehen, zu beanspruchen, d. h. zu benutzen

und an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen aber nur den ordentlichen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.

b) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen

c) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Eintrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe und Zeitpunkt verpflichtet. Wird vom Vorstand in der jeweiligen Periode kein diesbezüglicher Beschluss gefasst, erhöhen sich die Mitgliedsbeiträge für die kommende Periode nach Maßgabe der Veränderung des Verbraucherpreisindexes (Basis VPI in der jeweiligen Periode – Stichtag ist die Indexzahl Oktober für die Vorschreibung des darauffolgenden Jahres). Mitglieder, die ihre Beiträge nicht termingemäß entrichten, haben bis zur vollständigen Zahlung keinen Anspruch auf Leistungen des Clubs.

d) Eine Aufrechnung von Forderungen eines Mitgliedes mit Forderungen des Vereines ist ausgeschlossen, soweit die Forderung des Mitgliedes vom Verein nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist.

Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen Ihrer Stammdaten (insbesondere der Zustelladresse – email) unmittelbar selbst vorzunehmen oder dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben

Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt und werden gebeten das Clublogo als Symbol des Vereins auf ihrer Golfkleidung und Golfausrüstung (Taschen etc.) zu führen

§ 8: Vereinsorgane

a) Organe des Vereines sind die

- Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- das Leitungsorgan = der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- die RechnungsprüferInnen (§ 14) und das
- Schiedsgericht (§ 15)

§ 9: Generalversammlung

a) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

b) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle fünf Jahre statt.

c) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- Beschluss des Vorstandes der ordentlichen Generalversammlung,
- schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- Verlangen der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer,
- Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen 4 (vier) Wochen statt. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand des Vereines zu richten. Gleichzeitig mit dem Verlangen hat der jeweils Verlangende die gewünschte Tagesordnung detailliert bekanntzugeben.

e) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 (zwei) Wochen vor dem Termin der Durchführung der Generalversammlung schriftlich, d. h. mittels Brief oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Postadresse oder E-Mail Adresse) einzuladen. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Post-Aufgabestempels oder das Versanddatum des Email maßgebend. Die Einladung zur Generalversammlung hat generell der Vorstand vorzunehmen, dies unter Angabe der Tagesordnung.

f) In der Generalversammlung werden sämtliche Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, ausgenommen Beschlüsse über die Auflösung des Vereines und Statutenänderung, für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

g) Bei der Generalversammlung sind nur ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimm- und wahlberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine einzige Stimme. Juristische Personen werden durch ihr vertretungsbefugtes Organ / ihre Organe in vertretungsbefugter Anzahl vertreten. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf eine andere Person ist nicht zulässig.

h) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 (sieben) Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

i) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach § 9 Ziffer 4 dieses Statutes eingeladen wurde und wird zur festgesetzten Zeit abgehalten. Auf die Anzahl der nach ordnungsgemäßer Einberufung einer Generalversammlung tatsächlich erschienenen teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder kommt es nicht an.

j) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung ein von ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

a) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten

1. Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;

2. Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand erstellten Rechnungsabschlusses, samt Prüfungsbericht der RechnungsprüferInnen, jeweils für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;

3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes (gemäß den Bestimmungen des § 11), der RechnungsprüferInnen

4. Entlastung des Vorstandes

5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereins;

b) Alle Anträge, die nicht in den Aufgabenkreis der Generalversammlung (siehe § 10 Pkt. 1 bis 5) fallen, sind in der Generalversammlung nicht zulässig.

§ 11: Das Leitungsorgan = der Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus:

000002/Blatt 5

Präsident
Vizepräsident
Kassier
Schriftführer
Bis zu 2 (zwei) weitere Vorstandsmitglieder für die Leitung von Ausschüssen

Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.

b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre bestellt. Die Funktionsdauer währt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar. Es sind nur ordentliche Mitglieder wählbar. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus.
c) Der Vorstand versammelt sich so oft, als die zu erledigenden Angelegenheiten es erfordern. Zu jeder Sitzung müssen alle Mitglieder des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen werden. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, in dessen Verhinderung durch ein von ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied einberufen. Eine Sitzung des Vorstandes muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder des Vorstandes ihre Einberufung verlangen.
d) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Schriftführer. Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufweg sind zulässig.
e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, zumindest aber der Präsident bzw. bei Verhinderung ein von ihm Bevollmächtigter, anwesend sind.
f) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes oder bei dauernder Verhinderung desselben, ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung bei der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
g) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Ausschluss oder Rücktritt.
h) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die operative Führung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins;

b) Erstellung des Rechnungsabschlusses innerhalb der gesetzlichen Frist und Vorlage an die RechnungsprüferInnen, sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die RechnungsprüferInnen;

c) Vorbereitung der Generalversammlung;

d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;

e) Verwaltung des Vereinsvermögens;

f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

g) sämtliche sonstige Geschäftsführungsangelegenheiten, wie insbesondere die Aufnahme und die Kündigung von Mitarbeitern und Arbeitnehmer aller Art des Vereines;

h) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder, sowie der Höhe aller anderen etwaigen Gebühren;

i) Festlegung und Herausgabe von „Bedingungen für Mitgliedschaften bzw. Benutzungsvorschriften", um darin das Verfahren über die Aufnahme als Mitglied hinsichtlich seiner förmlichen Voraussetzungen (Beitrittserklärung, vorzulegende Urkunden, Bezahlung der Beitrittsgebühr); Regelungen über eine allfällige zeitlich begrenzte Mitgliedschaft, Regelungen über die Übertragbarkeit der Mitgliedschaft; Regelungen über die Nutzbarkeit von vereinseigenen und/oder dem Verein zur Nutzung zur Verfügung stehenden Einrichtungen und damit verbundene Beiträge und Gebühren, soweit diese Punkte nicht direkt durch die Satzung geregelt sind zu bestimmen. Darüber hinaus enthalten diese die weiteren Vorschriften über die Benutzung der Golfanlage. Die Bedingungen für Mitgliedschaften und Benutzungsvorschriften sind in den Clubräumen auszuhängen. Änderungen der Bedingungen für Mitgliedschaften bzw. Benutzungsvorschriften werden mit Aushang im Club und online auf der Club-Homepage wirksam und bedürfen Änderungen keiner gesonderten Zustimmung der Mitglieder

j) sämtliche Maßnahmen zum Datenschutz, unter anderem der Erlass einer Richtlinie.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

a) Nach außen hin, gegenüber Behörden und dritten Personen wird der Club durch den Präsidenten, jeweils selbständig, in dessen Verhinderung durch ein von ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied vertreten. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

b) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

c) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

d) Sofern durch finanziell verbindliche Schriftstücke eine Verpflichtung des Vereins zur Zahlung von mehr als EUR 10.000,-- bzw. zur Erbringung von Leistungen, die einen Wert von EUR 10.000,-- übersteigen, eingegangen werden soll, so sind diese Schriftstücke vom Präsidenten gemeinsam mit dem Kassier oder dem Schriftführer zu unterfertigen.

e) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

f) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers der Vizepräsident

g) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in lit b genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

000002/Blatt 6

§ 14 Die Rechnungsprüfer

a) Die 2 (zwei) RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 (fünf) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist – auch mehrfach - möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

b) Für den Fall, dass diese nicht ehrenamtlich tätig sind, sind zumindest 2 (zwei) Angebote von Wirtschaftstreuhändern mit aufrechter Berufsbefugnis, rechtzeitig vor der Generalversammlung eintreffend, einzuholen.

c) Den RechnungsprüferInnen obliegt insbesondere die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr, sowie die Erstellung eines Prüfungsberichtes innerhalb von 4 (vier) Monaten ab Erstellung des Rechnungsabschlusses durch den Vorstand und die unverzügliche Übermittlung des Prüfungsberichtes an den Vorstand, sowie die Mitwirkung am Bericht des Vorstandes an die Generalversammlung.

d) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 15 : Schiedsgericht, Streitschlichtung

e) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

f) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/ Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

g) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

a) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

b) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

c) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

a) Bei jedweder Auflösung oder bei Wegfallen des bisherigen Vereinszweckes fällt das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Österreichischen Golfverband, welcher das Vermögen jedenfalls für die Förderung des Körpersportes nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden hat. Die Übertragung des Vereinsvermögens hat unter der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für die Förderung des Körpersports nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO zu erfolgen.

b) Sollte der österreichische Golfverband im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gem. §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen Zwecken im Sinne §§ 34 ff BAO zuzuführen.

c) Soweit möglich und erlaubt soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen. In der außerordentlichen Generalversammlung, die die freiwillige Auflösung des Vereines beschließt, oder den Wegfall des bisherigen Vereinszweckes feststellt, sind zwei Personen als Liquidatoren zu wählen, die die bestimmungsgemäße Übertragung des Vermögens im Sinne des gemeinnützigen Zweckes durchzuführen haben.

§ 18: Authentische Auslegung

a) In allen in den Satzungen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand, dem auch die authentische Auslegung der Satzungen obliegt

§ 19: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

a) Diese Satzung tritt nach den geltenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes in Kraft. Die administrativen Umsetzungen innerhalb des Vereinssekretariats haben binnen vier Wochen nach Inkrafttreten der Satzungen zu erfolgen. Bereits anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen der bisher geltenden Satzungen zu Ende zu führen.

Die Änderung dieser Satzung wurde in der a. o. Generalversammlung am 27. 11.2025 beschlossen

Walter Mairinger e.h.
Präsident

Ludwig Kieleithner e.h.
Präsident -Stv.